

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Gemeinde Steindorf a. O.	Zahl:
15. April 2025	
Vermerk:	

Datum	14.04.2025
Zahl	93-83/25-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **14.04.2025** Zahl: **93-83/25-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf dem Weingartenweg in Stöcklweingarten in der Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass von **Kran- und Hebearbeiten beim Anwesen Gaggl** im Zuge des **Weingartenweges** in Stöcklweingarten in der Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee am **16.04.2025 (Ersatztermin 17.04.2025)** im Zeitraum vom **08.15 Uhr bis 12.00 Uhr**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) **Fahrverbot (in beiden Richtungen)** für den **Weingartenweg**, Kreuzung Verlängerung Mitterlingweg-B 94 Ossiacher Straße bis zum Grundstücksbereich Haus-Nr. 20.

Ausgenommen davon sind Anrainer bis zum Baustellenbereich.

Die notwendigen Umleitungen sind über das bestehende Straßennetz der Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee und der Gemeinde Bodensdorf am Ossiacher See einzurichten.

Die unmittelbar angrenzenden Anrainer im Bereich des gesperrten Straßenstückes sind nachweislich vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.

- b) Die Einbahnregelung am Weingartenweg wird während der Bauarbeiten aufgehoben.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ in Verbindung mit Scherengittern an den § 1, lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ in Verbindung mit Zusatztafeln „Gilt ab Weingartenweg HNr. 29“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen als Vorinformation an der Kreuzung Mitterlingweg und Sankt-Urban-Weg.

3. Die Aufhebung der Einbahnregelung erfolgt durch Abdeckung der Straßenverkehrszeichen an den im § 1 lit. b festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die **Firma H. Schnabl GmbH, Friedlach 72, A-9555 Glanegg**
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion 9520 Sattendorf obliegt. Die jeweiligen Anrainer sind vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. die **Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee**, Markplatz 2, 9521 Treffen am Ossiachersee
Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee
mit dem Auftrag einen Bescheid nach § 90 der StVO zu erlassen.
Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.
Mit dem Auftrag die örtlichen Feuerwehren vom Umstand der Straßensperren in Kenntnis zu setzen.
3. die **Polizeiinspektion 9520 Sattendorf**
4. die **Polizeiinspektion 9551 Bodensdorf**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach,
- c) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein;
- d) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,
- e) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Villach, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach,
- f) die Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Verkehr, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- g) die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Verkehrsrecht, 9560 Feldkirchen.